

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf es eines schriftlichen Mietvertrags, dessen Bestandteil die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind ungültig.
2. Die Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgen schriftlich im Mietvertrag. Die Vermietung erfolgt auf der Grundlage der behördlich genehmigten Rettungs- und Bestuhlungspläne der Versammlungsstätte, die bei der Vermieterin eingesehen werden können.
3. Die angemieteten Räume werden inklusive des vorhandenen Mobiliars und Inventars sowie der zugehörigen Toiletteneinrichtungen vermietet. Die Vermietung der Küchenräume beinhaltet zudem die Benutzung aller Kücheneinrichtungen sowie des vorhandenen Geschirrs, Bestecks und des sonstigen Kücheninventars.
4. Vorbereitungs-, Aufbau- und Abbauzeiten sind in der Mietzeit enthalten. Bei verspäteter Rückgabe (Überschreitung der Mietzeit) hat der Mieter eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Kann eine nachfolgende Veranstaltung wegen verspäteter Rückgabe nicht wie geplant durchgeführt werden, haftet der Mieter zusätzlich auf Schadensersatz.
5. Die Raummioten ergeben sich aus der jeweils geltenden Entgeltordnung der Vermieterin. Die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Beleuchtung der Mieträume sind im Mietpreis enthalten.
6. Die im Vertrag festgesetzten Kostensätze sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.
7. Die Vermieterin kann eine Kaution in Höhe von bis zu 2.000 € erheben.
8. Der Rücktritt des Mieters bedarf der Schriftform.

Beim Rücktritt vom Vertrag werden folgende Stornogebühren fällig:

bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %  
bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 40 %  
bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %  
danach 80 %

des vereinbarten Mietpreises.

9. Dem Mieter obliegt die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen. Die gegebenenfalls notwendigen polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren ist ebenfalls Sache des Mieters.
10. In den Räumen gilt absolutes Rauchverbot. In den Küchen sind thermische in den übrigen Räumen optische Brandmelder installiert.  
Im Falle eines Feuerwehreinsatzes sind die Kosten hierfür vom Mieter zu tragen.
11. Es ist nicht gestattet, Nägel, Stifte oder ähnliches in die Türen, Balken, Wände, Einrichtungsgegenstände und Fußböden einzuschlagen. Auch das Anbringen von Dekoration mittels Klebestreifen an Wänden, Türen, Fenstern etc. ist nicht erlaubt.
12. Der Mieter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Benutzungszeit eine verantwortliche erwachsene Person anwesend ist.

13. Für etwaige Beschädigungen an dem Mietobjekt sowie an dem dazugehörigen Inventar haftet der Mieter der Vermieterin in vollem Umfang. Vor der Veranstaltung wird eine Übergabe durch die beauftragte Betreuungsperson der Vermieterin vorgenommen. Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandung vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
14. Beschädigte Kleinteile (Teller, Tassen etc.) werden direkt nach der Veranstaltung mit der beauftragten Betreuungsperson abgerechnet.
15. Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere auch für die Garderobe, und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keine Haftung. Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet die Vermieterin nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
16. Die Reinigung der gemieteten Räume und des Inventars ist Sache des Mieters. Der Mieter hat sich bei der Übergabe der Räumlichkeiten vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und entsprechend wieder zu übergeben.

Anfallender Müll ist vom Mieter selbst zu entsorgen.

Eventuell notwendige Sonderreinigungen bei starker Verschmutzung oder andere notwendige zusätzlichen Leistungen sind gesondert zu vergüten.

17. Die von der Vermieterin beauftragte Betreuungsperson übt gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
18. Die Vermieterin ist berechtigt den Vertrag zu kündigen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere bei:
  - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
  - Änderung des Nutzungszweckes ohne Zustimmung der Vermieterin
  - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
  - Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
  - Verstoß der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
  - Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, so behält die Vermieterin den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte. Die Vermieterin muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie Einnahmen aus etwaigen Ersatzvermietungen anrechnen lassen.